

## **RECHTSVERORDNUNG ZUR NEUFASSUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR BILDUNG DES GESAMTAUSSCHUSSES DER MITARBEITERVERTRETUNGEN (AVO-MVG)**

.....Auszug zur Regio-MAV.....

### **§ 4 Regionale Mitarbeitervertreterversammlungen**

(1) Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu regelmäßigen regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Organisation der Fortbildung und sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Über den räumlichen Bereich verständigen sich die Mitarbeitervertretungen, sie informieren die Superintendentinnen und Superintendenden sowie die Dienststellenleitungen der rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen. Er umfasst in der Regel mindestens den Bereich eines Kirchenkreises, möglichst den Bereich mehrerer Kirchenkreise. Maßgebend für die räumliche Zuordnung ist der jeweilige Sitz der Dienststellenleitung, im Falle des § 3 Absatz 2 MVG-EKD der Sitz des Dienststellenteiles.

(2) Die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen wählen für die Dauer der allgemeinen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nach § 15 MVG-EKD eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Die Wahl soll in der Weise erfolgen, dass die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers und der Stellvertretung von je einer Mitarbeitenden oder einem Mitarbeitenden der verfassten Kirche und der Diakonie besetzt wird. Die Sprecherin oder der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein, ist für die Organisation nach Absatz 1 verantwortlich und leitet die Zusammenkünfte.

(3) Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung wählt die in die Wahlversammlung für den Gesamtausschuss (§ 6 Absatz 3 AG.MVG-EKD) zu entsendenden Mitglieder. Jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung entsendet so viele Mitglieder wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen treten bis zu zwei Mal jährlich mit dem Gesamtausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

(5) Den Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 Satz 1 ist für die Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren. Den Sprecherinnen und Sprechern nach Absatz 2 ist für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben die notwendige Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren.

(6) Regionale Mitarbeitervertreterversammlung und Superintendentin oder Superintendent und die Geschäftsführung des regionalen Diakonischen Werkes kommen einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft zusammen.

(7) Sofern keine Regionale Mitarbeitervertreterversammlung besteht, beruft der jeweils zuständige Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit dem Gesamtausschuss unverzüglich eine Versammlung der regionalen Mitarbeitervertretungen zur Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung ein. Kommt die Bildung einer Versammlung nicht zu Stande, ist nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Versammlung einzuberufen.

(8) Zu den **Tagungen der Kreissynode** wird die Sprecherin oder der Sprecher der regionalen Mitarbeitervertreterversammlung in der Regel als Gast eingeladen, wenn sie oder er nicht Mitglied der Kreissynode ist.

**Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise  
und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Kirchenorganisationsgesetz - KOG)**

.....Auszug zur Regio-MAV.....

Die Landessynode der EKIR hat im Januar 2026 eine **Änderung** des Kirchenorganisationsgesetz (KOG), hinsichtlich der **Teilnahme der RegioSprechenden** der Mitarbeitendenvertretendenversammlung, beschlossen:

*In § 35 Absatz 2 wird nach dem Wort „Prädikanten“ ein Komma und die Wörter  
"die Sprecherin oder der Sprecher der regionalen Mitarbeitendenvertretendenversammlung"  
eingefügt.*

Somit hat § 35 KOG zur Sitzungsteilnahme jetzt folgenden Wortlaut:

### **§ 35 Sitzungsteilnahme**

( 1 ) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrpersonen, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt, Personen, die für den Pfarrdienst ausgebildet werden, sowie die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

( 2 ) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten, **die Sprecherin oder der Sprecher der regionalen Mitarbeitendenvertretendenversammlung** sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.

( 3 ) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

( 4 ) Die Kirchenleitung ist zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihr entsandten Vertretungen sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es ist ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen

**(Veröffentlichung im Amtsblatt im März 2026)**